

# **Satzung des LTV Naabtal e.V.**

## **Lauf und Triathlon-Verein Naabtal e.V.**

### Vorbemerkung

In allen Punkten dieser Satzung, in denen die männliche Form verwendet wird, findet auch die weibliche und neutrale Form Berücksichtigung ohne besonders genannt zu werden.

### **1. Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen **Lauf- und Triathlon- Verein Naabtal** (Kurzform: „**LTV Naabtal**“). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namen **Lauf- und Triathlon – Verein Naabtal e. V.**
2. Sitz des Vereins ist Schmidgaden.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayrischen Landes-Sportverband vermittelt. Weiter ist der Verein Mitglied des Bayerischen Triathlon Verbands (BTV), dessen Satzung und Ordnungen ebenfalls hier Anerkennung findet.

### **2. Zweck**

1. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes. Hierbei wird der Schwerpunkt besonders gesetzt auf:
  - Förderung Triathlon-Sport mit seinen Einzeldisziplinen sowie allen Arten des Ausdauer-Sports
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
  - Förderung des Kinder- und Jugendsport
  - Pflege der Völkerverständigung und Integration
2. Hierbei steht der Grundsatz der Freiwilligkeit und der Wahrung der politischen, konfessionellen und geschlechtlichen Neutralität im Vordergrund.

### **3. Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **4. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich bei der Vorstandschaft um Aufnahme ersucht.

2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahmen eines Neumitglieds entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zu.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, worüber diese dann mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist der Aufnahme-Antrag abgelehnt.

## **5. Rechte der Mitglieder**

1. Der Verein hat
  - a) aktive,
  - b) passive sowie
  - c) Ehren-Mitglieder.
2. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, den Trainingsbetrieb des Vereins in vollem Umfang zu nutzen. Die passiven Mitglieder sind von der Nutzung des Trainingsbetriebes ausgeschlossen. Die Ehren-Mitglieder sind den aktiven Mitgliedern gleichgestellt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

## **6. Beiträge**

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages bestehen.

## **7. Sonstige Mitgliedspflichten**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
2. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
3. Von ihnen wird des Weiteren die Bereitschaft zu unentgeltlichen Dienstleistungen erwartet (z. B. Helfertätigkeit bei eigener Veranstaltung, Betreuung von Jugendlichen).
4. Die Änderung des Namens und/oder der Anschrift ist dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen.

## **8. Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Kündigung ist jederzeit möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Bei Kündigung endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliedsversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmung auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.
5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschrieben Briefes zuzustellen.

## 9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## 10. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
  - b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - e) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
  - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie
  - g) die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
  - h) Ernennung von Ehren-Mitgliedern;
  - i) die Änderung der Satzung.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin durch die Vorstandschaft. Einladungen zur Mitgliederversammlung gelten auch als ordnungsgemäß im Sinne der Satzung, wenn Sie per Email versandt werden. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Frist beginnt mit den auf den Absenden der Einberufung folgenden Tag.
4. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
6. Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins erfolgen gemäß lfd. Nummer 15.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## 11. Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - dem ersten Vorstand;
  - dem zweiten Vorstand;
  - dem Finanzvorstand
  - dem Jugendleiter
  - dem Schriftführer
  - bis zu 4 Beisitzer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorstand alleine oder den zweiten Vorstand und den Finanzvorstand gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten

ordentlichen Mitgliederversammlung benennen. Ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Mitglied muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere
5. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
7. Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
8. Aufgaben des Vorstandes können auf einzelne Vorstandsmitglieder oder zu bildende Gremien verteilt werden.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder fernmündlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen sind. Sie müssen unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, welche nicht übertragbar ist. Verlangen mindestens 2 Vorstandsmitglieder eine schriftliche oder geheime Abstimmung, so hat diese zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

## **12. Ausschüsse und Einrichtungen**

1. Zur Durchführung besonderer Aufgaben können vom Vorstand nach Bedarf ständigen oder bestimmten Zwecken dienende Ausschüsse oder Einrichtungen gebildet werden.
2. Deren Überwachung obliegt dem Vorstand.

## **13. Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Wähl- und Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Lediglich für den 1. Vorstand ist ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich.

## **14. Geschäftsjahr, Kassenprüfer**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprechen und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgt ist. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes (4 Jahre)

## **15. Auflösung oder Verschmelzung**

1. Die Auflösung oder Verschmelzung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 aller anwesenden Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Triathlonverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **16. Gültigkeit dieser Satzung , Schlussbestimmung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.12.2018 beschlossen. Die Satzung wurde am 30.04.2019 in einer Mitgliederversammlung geändert.